

# Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See

Mitgliedsgemeinden: Kochel a. See und Schlehdorf



## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 08-2022

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See, Einrichtung eines absoluten Haltverbotes an der „Wendebucht in Altjoch zw. Hs. 18 & 24“

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Kochel a. See im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1b StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

#### ANORDNUNG:

1. Für den Bereich „Altjoch Wendebucht zw. Hs. 18 & 24“ in der Gemeinde Kochel a. See wird ein beidseitiges, absolutes Haltverbot angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) Nr. 283-10 (Haltverbot-Anfang), und VZ 283-20 (Haltverbot-Ende) aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Kochel a. See

#### **Begründung:**

Es wurde festgestellt, dass in der Wendebucht in Altjoch vermehrt PKW sowie auch Wohnmobile, auch zum Übernachten, parken. Die Wendebucht wird für Fahrzeuge benötigt um vor Beginn der Privatstraße wenden können. Daher wurde in diesem Bereich ein beidseitiges, absolutes Haltverbot angeordnet.

Kochel a. See, 26.08.2022

Thomas W. Holz  
Gemeinschaftsvorsitzender



## **Amtliche Bekanntmachung**

Nr. 06-2022

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See,  
Einrichtung eines Nachtparkverbotes an der „Loisach Brücke südl. der St 2062 Richtung  
Kochel a. See“**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Schlehdorf im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen des Arten- und Naturschutzes gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1a Satz 4a StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

### **ANORDNUNG:**

1. Für den Bereich „Loisach Brücke südl. d. St 2062“ in der Gemeinde Schlehdorf wird ein Nachtparkverbot angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) Nr. 283-10 (Haltverbot-Anfang) und VZ 283-20 (Haltverbot-Ende) sowie die Zusatzzeichen (ZZ) 1060-31 (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) und das ZZ 1040-30 (Zeitliche Beschränkung „22 – 6 h“ aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Schlehdorf

### **Begründung:**

Es wurde festgestellt, dass auf der Parkbucht immer wieder Fahrzeuge über Nacht parken, da sich die Parkbucht im Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moor befinden und dort störungsempfindliche Vogelarten nisten, wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachtparkverbot angeordnet.

Kochel a. See, 24.08.2022

Thomas W. Holz  
Gemeinschaftsvorsitzender

# Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See

Mitgliedsgemeinden: Kochel a. See und Schlehdorf



## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 07-2022

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Regelung der Verkehrsverhältnisse in Kochel a. See, Einrichtung eines Nachtparkverbotes an der „Loisach Brücke - Unterau“

Die Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See erlässt für die Gemeinde Schlehdorf im Einvernehmen mit den am Verfahren beteiligten Stellen aus Gründen des Arten- und Naturschutzes gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1a Satz 4a StVO in Verbindung mit Art. 2 S. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) folgende verkehrsrechtliche

#### ANORDNUNG:

1. Für den Bereich „Loisach Brücke - Unterau“ in der Gemeinde Schlehdorf wird ein Nachtparkverbot angeordnet.
2. Im unter Ziffer 1 genannten Bereich sind die Verkehrszeichen (VZ) Nr. 283-10 (Haltverbot-Anfang), VZ und VZ 283-20 (Haltverbot-Ende) sowie die Zusatzzeichen (ZZ) 1060-31 (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) und das ZZ 1040-30 (Zeitliche Beschränkung „22 – 6 h“ aufzustellen.
3. Die Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Verkehrszeichen in Kraft.
4. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Gemeinde Schlehdorf

#### **Begründung:**

Es wurde festgestellt, dass in der Parkbucht immer wieder Fahrzeuge über Nacht parken, da sich die Parkbucht im Wiesenbrütergebiet Loisach-Kochelsee-Moor befinden und dort störungsempfindliche Vogelarten nisten, wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachtparkverbot angeordnet.

Kochel a. See, 24.08.2022

Thomas W. Holz  
Gemeinschaftsvorsitzender